

# D I E N S T B L A T T DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2023	ausgegeben zu Saarbrücken, 5. Dezember 2023	Nr. 61
------	---	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Beschluss des Präsidiums der Universität des Saarlandes zur Einrichtung  
des Kompetenzzentrums „Käte Hamburger Kolleg für kulturelle Praktiken  
der Reparation (CURE)“ der Universität des Saarlandes  
Vom 14. September 2023.....

540

**Beschluss des  
Präsidiums der Universität des Saarlandes  
zur Einrichtung des Kompetenzzentrums  
„Käte Hamburger Kolleg für kulturelle Praktiken der Reparatur (CURE)“  
der Universität des Saarlandes**

**Vom 14. September 2023**

Das Präsidium der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 18 Absatz 4 Satz 2 Nr. 1 und § 29 Absatz 3 Saarländisches Hochschulgesetz vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch Artikel 3 und 6 des Gesetzes vom 15. Februar 2023 (Amtsbl. I S. 270) nach Stellungnahme des Senates und mit Zustimmung des Hochschulrates folgenden Beschluss gefasst, der hiermit veröffentlicht wird:

**§ 1  
Rechtsstellung**

An der Universität des Saarlandes besteht ab dem 1. April 2024 zunächst befristet für vier Jahre unter Verantwortung des Präsidiums gemäß § 29 SHSG das Kompetenzzentrum „Käte Hamburger Kolleg für kulturelle Praktiken der Reparatur (CURE)“.

**§ 2  
Aufgaben**

(1) Die Aufgabe des Kompetenzzentrums ist es, das im erheblichen Bundesinteresse vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) geförderte „Käte Hamburger Kolleg für kulturelle Praktiken der Reparatur (CURE)“ durchzuführen. Hierzu gehören insbesondere die Strukturierung der Forschungsausrichtung und Programmarbeit des Käte Hamburger Kollegs, die Durchführung eines internationalen Fellow-Programms sowie die Forschung zu Problemen kultureller Praktiken der Reparatur in einem internationalen Kontext.

(2) Die Aufgabe des Kompetenzzentrums besteht in Korrelation zu den Aufgaben des Käte Hamburger Kollegs konkret in der

- Forschung und wissenschaftlichen Vernetzung auf dem Gebiet der Reparatur als Kulturpraktik, insbesondere in den Bereichen Geschichte, Erfahrung und Natur/Kultur;
- Planung und Realisierung von bis zu 12 Fellowships pro Jahr;
- Konzeption, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, die der wissenschaftlichen Erkenntnisproduktion des Kollegs dienen (Tagungen, Vorträge, Workshops, Retreats, künstlerische Forschung, wissenschaftliche Publikationen) sowie
- Konzeption, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen und Formaten zur Kollegthematik für eine breitere Öffentlichkeit (Podiumsdiskussionen, Kulturveranstaltungen, partizipative Projekte, Videos, Publikationen, die sich an eine breitere Öffentlichkeit richten).

(3) Die Mittel für die Arbeit des Kompetenzzentrums „Käte Hamburger Kolleg für kulturelle Praktiken der Reparatur (CURE)“ kommen wesentlich aus BMBF-Mitteln sowie aus Universitätsmitteln. Die hierfür zur Verfügung gestellten Mittel dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden.

(4) Das Direktorium des Kompetenzzentrums „Käte Hamburger Kolleg für kulturelle Praktiken der Reparatur (CURE)“ berichtet dem Präsidium der Universität des Saarlandes (UdS) jährlich und in der Regel in Form der Jahresberichte des Käte Hamburger Kollegs sowie zu akuten Fragen auf Anforderung über die Arbeit des Käte Hamburger Kollegs.

(5) Das Direktorium wird während seiner Tätigkeit im Kompetenzzentrum von seinen übrigen Aufgaben in Lehre, Forschung und Selbstverwaltung freigestellt.

### **§ 3 Struktur**

(1) Das Kompetenzzentrum „Käte Hamburger Kolleg für kulturelle Praktiken der Reparation (CURE)“ ist unmittelbar der Universitätspräsidentin/dem Universitätspräsidenten unterstellt. Es erfüllt seine Aufgaben unabhängig von den Zuständigkeiten anderer Organe und Einrichtungen der UdS.

(2) Das Präsidium kann dem Kompetenzzentrum weitere Aufgaben übertragen, sofern diese in unmittelbarem Zusammenhang mit der inhaltlichen Ausrichtung und strukturellen Aufgabe des Käte Hamburger Kollegs stehen.

### **§ 4 Wissenschaftlicher Beirat**

(1) Das Kompetenzzentrum „Käte Hamburger Kolleg für kulturelle Praktiken der Reparation (CURE)“ setzt zur Begleitung und Unterstützung seiner Arbeit einen Wissenschaftlichen Beirat ein. Der Beirat ist identisch mit dem Beirat des vom BMBF geförderten Käte Hamburger Kollegs.

(2) Die Gründungsmitglieder des Beirats entsprechen den im Förderantrag der BMBF-Finanzierung aufgeführten internationalen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die auch die Dauer der Mandate sowie die Modalitäten der Neuwahl der Beiratsmitglieder regelt.

### **§ 5 Direktorium**

(1) Die Universitätspräsidentin/Der Universitätspräsident ernennt die in der Bewilligung des Projektantrags vorgesehenen Direktoren des Käte Hamburger Kollegs, Frau Professorin Christiane Solte-Gresser und Herrn Professor Markus Messling, gemeinsam zum Direktorium des Kompetenzzentrums.

(2) Das Direktorium gibt sich eine Geschäftsordnung. Es sorgt für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben des Kompetenzzentrums „Käte Hamburger Kolleg für kulturelle Praktiken der Reparation (CURE)“. Das Direktorium ist verantwortlich für den ordnungsgemäßen Einsatz des zugeordneten Personals und der Sachmittel nach § 29 Absatz 4 SHSG. Das Direktorium wird durch eine hauptamtliche Geschäftsführerin/einen hauptamtlichen Geschäftsführer unterstützt, die/der mit beratender Stimme an den Sitzungen des Direktoriums teilnimmt.


### **§ 6 Evaluierung**

Aufgabenstellung, Leistungen und Ergebnisse des Kompetenzzentrums „Käte Hamburger Kolleg für kulturelle Praktiken der Reparation (CURE)“ werden rechtzeitig vor Ablauf der in § 1 genannten Frist evaluiert. Grundlage für die Evaluierung bildet der Folgeantrag der Universität des Saarlandes für das Käte Hamburger Kolleg beim Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF). Auf der Grundlage der vom BMBF beauftragten externen Evaluation und der Einschätzung des BMBF über die Weiterförderung entscheidet das Präsidium der UdS, ob die Aufgaben des Kompetenzzentrums „Käte Hamburger Kolleg für kulturelle Praktiken der Evaluation (CURE)“ ganz oder teilweise bzw. in welcher Form sie weitergeführt werden.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Dieser Beschluss tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 22. November 2023

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'M. Schmitt', is written over the printed name of the university president.

Der Universitätspräsident  
(Univ.-Prof. Dr. Manfred Schmitt)